

Protokoll der 5. Sitzung

vom 17. März 2008, 08.00 Uhr im Kantonsratssaal in Schaffhausen

Vorsitz Jeanette Storrer

Protokoll Erna Frattini und Norbert Hauser

Während der ganzen Sitzung abwesend (entschuldigt)

Christian Heydecker, Ursula Leu, Rainer Schmidig, Edgar Zehnder.

Während Teilen der Sitzung abwesend (entschuldigt)

Regierungsrat Erhard Meister. Urs Capaul, Peter Käppler, Alfred Sieber, Erna Weckerle, Josef Würms.

Traktandum:

Seite

Bericht und Antrag des Regierungsrates zur Schaffung eines Bildungsgesetzes und eines neuen Schulgesetzes vom 17. Oktober 2006 (*Fortsetzung der Detailberatung des Schulgesetzes in erster Lesung ab Art. 48 bis Schluss; erste Lesung des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz*)

181

Neueingänge seit der letzten Sitzung vom 3. März 2008:

1. Kleine Anfrage Nr. 9/2008 von Susanne Debrunner vom 2. März 2008 betreffend Opfer von Frauenhandel.
2. Kleine Anfrage Nr. 10/2008 von Regula Widmer vom 8. März 2008 betreffend Wirtschaftsförderung.
3. Vorlage der Spezialkommission 2007/13 „Hundegesetz“ vom 1. März 2008.
4. Postulat Nr. 4/2008 von Eduard Joos und 20 Mitunterzeichnenden vom 25. Februar 2008 betreffend Dampfschiff für Untersee und Rhein mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, mit der Regierung des Kantons Thurgau in Verhandlungen einzutreten mit dem Ziel, dass die beiden Kantone die gemeinsame Schifffahrtsgesellschaft Untersee und Rhein so alimentieren, dass bei der nächsten Ablösung einer Einheit ein für den Tourismus attraktives Dampfschiff statt eines gewöhnlichen Motorschiffs erworben werden kann.

Zusammensetzung der an der letzten Sitzung eingesetzten Spezialkommission 2008/3 „Teilrevision des Steuergesetzes (Entlastung des Mittelstandes und der Familien)“: Werner Bolli (Erstgewählter), Martin Egger, Hans-Jürg Fehr, Andreas Gnädinger, Charles Gysel, Christian Heydecker, Florian Keller, Richard Mink, Markus Müller, Martina Munz, René Schmidt, Andreas Schnider, Alfred Sieber.

*

Mitteilungen der Ratspräsidentin:

Die Spezialkommission 2007/13 „Hundegesetz“ meldet das Geschäft als verhandlungsbereit.

Die Geschäftsprüfungskommission teilt mit, dass sie die Sammlung der Motionen und Postulate vorberaten hat.

*

Protokollgenehmigung

Das Protokoll der 4. Sitzung vom 3. März 2008 wird ohne Änderungen genehmigt und den Protokollführenden Erna Frattini und Norbert Hauser verdankt.

*

Zur Traktandenliste

Matthias Freivogel (SP): Ich spreche nicht im Namen der SP-AL-Fraktion, aber im Sinne einiger Mitglieder derselben. Und zwar äussere ich mich zu Punkt 1 der „Übrigen Geschäfte“ auf der Traktandenliste: „Neugestaltung des Kantonsratssaales“.

Mein dringendes Ersuchen richtet sich an die Kommission beziehungsweise an das Ratspräsidium. Dieses Geschäft soll umgehend auf die Tagesordnung der nächsten beziehungsweise der übernächsten Sitzung gesetzt werden. Es handelt sich wirklich um ein dringendes Ersuchen, das kurz davor steht, zu einem Antrag zu werden.

Die Sache ist mehr als spruchreif. Seit mehr als vier Monaten ist das Geschäft nämlich im Rat. Die Spezialkommission hat, wie ich den Medien entnehmen konnte, an der regierungsrätlichen Vorlage gar keinen Gefallen gefunden. Der Vorschlag, die Möblierung zum Fenster hin auszurichten, wurde offenbar beinahe schon als Schandtat empfunden. Ich, der ich in der vorberatenden Arbeitsgruppe mitgearbeitet habe, bekenne mich schuldig, bin jedoch nicht geständig. Ich fordere jetzt die sofortige Beratung in diesem Saal, quasi als Gerichtsverhandlung, damit man mir und den anderen, welche diese Vorlage „verbrochen“ haben, endlich den Prozess machen kann. Ich gehe nämlich davon aus, dass nun in der Tat schnell entschieden werden muss, damit das Projekt noch entsprechend dem Fahrplan verabschiedet werden kann.

Ich bitte Sie daher dringend, dieses Geschäft demnächst zu traktandieren. Es kann ja auch nicht sein, dass die Spezialkommission bei einer Absage von Architektin Tilla Theus für ein kleineres Projekt – diese Absage ist offenbar erfolgt – sagt, jetzt werde ein anderes Projekt durchgezogen, ohne dass dieser Rat über das ursprüngliche Projekt entschieden hat. Wir müssen rationell vorgehen und zum ursprünglichen Projekt Ja oder Nein sagen. Wenn wir Ja sagen, läuft es normal weiter, sagen wir Nein, so können wir der Spezialkommission einen entsprechenden Auftrag geben. Hingegen darf es nicht sein, dass diese Kommission gleichsam Geschäftsführung ohne Auftrag betreibt, ohne dass also der Rat entschieden hat.

Ich rufe Ihnen zum Schluss § 34 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates in Erinnerung: „Für die Vorberatung aller übrigen Geschäfte werden Spezialkommissionen des Kantonsrates bestimmt, sofern der Kantonsrat nicht die direkte Beratung beschliesst oder das Geschäft einer der ständigen Kommissionen zuweist.“

§ 40 Abs. 1 lautet: „Aufgrund der Geschäftsliste setzt das Präsidium in Absprache mit dem Regierungsrat für jede Sitzung die Tagesordnung fest. Diese kann durch den Kantonsrat geändert werden“, und zwar mit einfachem Mehr. Wir können beschliessen – auch wenn die Kommission das nicht will –, dieses Geschäft direkt zu beraten. Und wir können beschliessen, dass dieses Geschäft auf die Traktandenliste gesetzt wird.

Ganz zuletzt noch dies: Sie können die Überprüfung meines dringenden Anliegens ohne irgendwelche wahltaktische Überlegungen anstellen, denn für die nächste Regierungsratswahl stehe ich nicht zur Verfügung.

Kantonsratspräsidentin Jeanette Storrer (FDP): Das Ratsbüro wird dieses Anliegen prüfen. Es wird sich in der Pause damit befassen.

Regierungsrat Reto Dubach: Die Spezialkommission kann den Regierungsrat oder die Verwaltung mit gewissen Abklärungen beauftragen. Dies hat sie getan, denn sie erteilte den Auftrag zur Ausarbeitung eines Alternativprojekts. Selbstverständlich werden beide Varianten zur Diskussion stehen, wenn das Geschäft in den Kantonsrat kommt.

*

Bericht und Antrag des Regierungsrates zur Schaffung eines Bildungsgesetzes und eines neuen Schulgesetzes vom 17. Oktober 2006

Grundlagen: Amtsdrukschrift 06-92
Kommissionsvorlage: Amtsdrukschrift 07-145
Eintretensdebatte und Beginn der Detailberatung:
Ratsprotokoll 2008, Seiten 18 bis 48
1. Fortsetzung der Detailberatung:
Ratsprotokoll 2008, Seiten 51 bis 87
2. Fortsetzung der Detailberatung:
Ratsprotokoll 2008, Seiten 117 bis 134
3. Fortsetzung der Detailberatung:
Ratsprotokoll 2008: Seiten 140 bis 176

4. Fortsetzung der Detailberatung des Schulgesetzes

V. Bildungsrat und kantonale Dienste

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): Bei Art. 49 „Pädagogische Fachstellen“ haben wir uns sehr lange über lit. c „Aufsicht“ unterhalten. Viel mehr wurde im Kapitel V. Bildungsrat und kantonale Dienste nicht geändert.

Art. 48

Eduard Joos (FDP): Nachdem wir die Streichung des Bildungsrates beantragt haben, müssen wir nun konsequenterweise auch die Streichung von Art. 48 fordern.

Wir haben beschlossen, eine parlamentarische Bildungskommission einzurichten. Damit haben wir dem Bildungsrat den Boden entzogen, er ist ein Phantom. Wir haben keineswegs etwas dagegen, dass sich die Regierung oder das Erziehungsdepartement hin und wieder Rat von 12 Weisen holt, aber dazu braucht es keinen ständigen Bildungsrat.

Unterdessen ist uns allen wohl klar geworden, dass das neue Bildungsgesetz den Behördenapparat stark strukturiert und ausbaut. Es gibt auch Leute, die von einer Aufblähung sprechen. Zu den Rektoren, die jetzt zwar nicht mehr so heissen, es aber doch noch sind, und den Schulleitern kommen noch weitere Hierarchiestufen dazu. Als einer, der das ganze Leben in der Schule verbracht hat, glaube ich aber immer noch, dass Schule im Schulzimmer stattfindet.

Vor lauter Beratern, Rektoren, Schulleitern, Kommissionen und Fachstellenleitern kommt langsam die Basis zu kurz. Zu viele Köche verder-

ben den Brei. Die Papierflut wächst, und dies auf Kosten der menschlichen Zuneigung.

Diese Woche ist mir ein Brief der Lehrerschaft eines städtischen Schulhauses zu Augen gekommen. Die Lehrenden verlangen darin dringend, dass den Direktiven von oben Einhalt geboten wird, damit sie wieder Zeit für den eigentlichen Bildungsauftrag haben.

Nehmen Sie Abstand von der Bildung eines Schattenkabinetts namens Bildungsrat. Die Lehrenden und deren Vertretende, die offenbar an diesem Gremium hängen, weil sie darin vertreten sind, hegen völlig falsche Erwartungen über die Wirkung dieser antragstellenden Kommission.

Bleiben wir bei klaren Strukturen und verantwortlichen Behörden! Wenn Regierungsrat und eine parlamentarische Bildungskommission künftig gut zusammenwirken, braucht es den Bildungsrat nicht.

Wir beantragen Ihnen die Streichung von Art. 48. Die Unentschiedenen bitte ich, uns ebenfalls ihre Stimme zu geben, damit sich die Kommission wenigstens noch einmal ganz gründlich überlegen muss, was dieser Bildungsrat soll und welche Funktionen er bekommen soll. Darüber haben wir bis jetzt nicht diskutiert.

René Schmidt (ÖBS): Wir wiederholen hier eine Überlegung, zu der ich Folgendes sagen möchte: Schule ist natürlich nicht nur Politik, Schule ist auch Wirtschaft und Vertretung der Lehrerschaft. Wenn wir die Schule nur noch mit einem politischen Beirat versehen, vergessen wir das Wesentliche: Wer schafft die Arbeitsstellen? Wer schafft die Lehrstellen? Wer schaut dafür, dass sich unsere Jugend nachher integrieren kann, beispielsweise in den Arbeitsmarkt? Sind es wir, die Politiker? Oder braucht es noch andere Partner? Ich mache Ihnen beliebt, den Bildungsrat, wie er jetzt vorgesehen ist, einzusetzen.

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): Bleiben Sie bitte bei der Kommissionsvorlage. Wir haben in der Beratung des Bildungsgesetzes bereits ausgiebig darüber diskutiert. Es handelt sich um ein Gremium, das auch Visionen entwickeln kann, das aus Lehrervertretern und auch aus Personen aus der Wirtschaft zusammengesetzt ist. Deswegen ist es sinnvoll, dass wir dieses Gremium haben, das sich mit übergeordneten Themen befassen kann.

Abstimmung

Mit 40 : 19 wird der Kommissionsfassung zugestimmt. Der Streichungsantrag von Eduard Joos ist somit abgelehnt.

VI. Finanzierung

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): Wir haben besonders Art. 53, 53a und 57 ausgiebig diskutiert. In Art 53 „Schülerpauschale“ ist neu, dass die Infrastrukturpauschale gekürzt werden kann, wenn die Schulanlagen nicht den baulichen Vorgaben entsprechen. Art. 53a betrifft die Tagesstrukturen. Wir alle haben „HarmoS“ zugestimmt, das heisst, wir sind jetzt auch verpflichtet, diese Tagesstrukturen in das Schulgesetz aufzunehmen. Deshalb wurde der neue Art. 53a eingefügt.

Bei Art. 57 haben wir vor allem Abs. 1 lit. d und e besprochen. In lit. d haben wir die Exkursionen gestrichen. Neu ist lit. e dazugekommen, denn wir waren der Meinung, dass vor allem auch bei Tagesstrukturangeboten die Eltern zumindest für die Verpflegung aufkommen müssen.

Betreffend von den Eltern versäumte Termine bei kantonalen Diensten wird wahrscheinlich noch ein Antrag gestellt werden. Es kommt leider immer wieder vor, dass Eltern Termine bei kantonalen Diensten nicht wahrnehmen.

Art. 53

Alfred Sieber (SVP): Ich beantrage Ihnen, Art. 53 Abs. 2 mit einem dritten Satz wie folgt zu ergänzen: „Für die Gemeinden Buchberg und Rüdlingen kann der Regierungsrat spezielle Schülerpauschalen festlegen.“

Begründung: Zuerst möchte ich mich dafür bedanken, dass Sie den beiden Gemeinden in Art. 35 Abs. 4 die Bildung eines eigenen Schulverbands zugestehen. Dies erachten wir im südlichen Kantonsteil als den einzig gangbaren Weg, falls sich die beiden Gemeinden weiterentwickeln wollen, was wiederum nicht nur diesen, sondern auch dem Kanton finanzielle Vorteile, sprich zusätzliches Steuersubstrat, bringt. Kommen doch, ich habe dies bei anderer Gelegenheit auch schon erwähnt, praktisch alle Neuzuzüger, die sich bei uns ansiedeln, aus anderen Kantonen. Das funktioniert aber nur, wenn wir in diesem Kantonsteil auch die Primarstufe und die Sekundarstufe I anbieten können. Dies hat für die beiden Gemeinden der kleinen Schülerzahlen wegen aber auch finanzielle Konsequenzen. Mit einem Schulverband neu auch für die Primarstufe – die Sekundarstufe I hat diesen bereits – ist es möglich, vernünftige Klassengrössen zu bilden und im Zweiklassensystem zu unterrichten. Die diesbezüglichen Kosten werden sich für diese Stufe im Rahmen derjenigen im Schaffhauser Kerngebiet bewegen. Die Führung der Sekundarstufe I wird pro Schüler jedoch wesentlich höhere Kosten verursachen als in den vorgesehenen Schulverbänden, in denen optimale Klassengrössen gebildet werden können.

Ich möchte die Richtigkeit dieser Aussage mit folgenden Zahlen untermauern. An der Sekundarstufe I werden derzeit in 6 Klassen gesamthaft 40 Schüler unterrichtet. In dieser Zahl sind 7 Schüler der 3. Realklasse enthalten, die in Rafz unterrichtet werden. 33 Schüler werden in 5 Klassen im Oberstufenschulhaus Rüdlingen von 5 Lehrern unterrichtet. Dass dies überdurchschnittliche Kosten verursacht, liegt auf der Hand. Diesem Umstand wurde bereits beim Schullastenausgleich nicht Rechnung getragen. Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag zuzustimmen und damit dem Regierungsrat die Möglichkeit zu bieten, die Höhe der Unterrichtspauschale der speziellen Situation in Buchberg und Rüdlingen anzupassen. Die Behörden und die Bevölkerung der beiden Gemeinden danken Ihnen dafür bestens.

René Schmidt (ÖBS): Im neuen Schulgesetz soll mit den Schulverbandsleitungen eine zusätzliche operative Ebene eingeführt werden. So weit sind wir, dies ist der Stand der Dinge. Wie können nun die Schulverbandsleitungen ihre Aufgabe lösen? Zur Bewältigung ihrer Aufgaben benötigen sie Sekretariatsdienste. Nur unter Einbezug dieser Dienstleistung können sie die Führung von 400 Kindern und 20 bis 30 Lehrkräften bewältigen. An vielen Orten werden Sekretariate auf- oder auszubauen sein, was natürlich Kosten generiert. Hier brauchen die Gemeinden vermutlich ein Zückerchen, damit sie diese Medizin schlucken.

Aufgrund der Erfahrung im Kanton Thurgau ist pro volle Schulleitungsstelle mit einer Sekretariatsanstellung im Umfang von 40 Prozent und entsprechenden Bruttolohnkosten von Fr. 30'000.- pro Jahr zu rechnen. Einschliesslich der Infrastruktur (Büromieten, Computer und so weiter) ergeben sich Sekretariatskosten von Fr. 35'000.- pro volle Schulleitungsstelle.

Schulleitungen und Lehrerschaft werden grundsätzlich nach kantonalem Recht besoldet. Welche Anstellungsbedingungen sollen für die Sekretariatsmitarbeitenden gelten? Die Kosten für die Schulleiterinnen und Schulleiter werden zu einem Teil als Zuschlag bei den Schülerpauschalen berücksichtigt (vgl. Abs. 4: „Die mit diesem Gesetz verbundenen neuen Aufwendungen werden entsprechend dem Kostenteiler bei den Lohnkosten gemäss Abs. 3 berücksichtigt.“). Wie steht es mit Kosten für die Schulsekretariate? Müsste im Betriebskostenbeitrag nicht noch eine Pauschale für die Sekretariate eingerechnet werden? Das gilt es zu klären.

Um dem Schulgesetz auch in einer Volksabstimmung zu einer sehr guten Zustimmung und zum Durchbruch zu verhelfen, müsste man auch die zusätzlichen Kosten transparent machen. Ebenfalls müssten die Einsparungen und die Vorteile klar festgehalten werden. Es gibt in gewissen Gemeinden Sekretariatsdienste, die aufzurechnen wären. Bisher wurde auch in grossem Umfang Milizarbeit geleistet.

Ich frage die Erziehungsdirektorin an: Welchen Umfang messen Sie diesen Sekretariatsstellen zu? Welchen Umfang könnten die Kosten für die Sekretariate erreichen?

Ich stelle den Eventualantrag, dass die Sekretariatsdienste in den neuen Aufwendungen enthalten sein sollen.

Jakob Hug (SP): Im Gegensatz zur jetzigen Regelung, wo sich der Kanton an der Lehrerbesoldung beteiligt hat, soll eine Unterrichtspauschale pro Schüler ausbezahlt werden. Hier haben grosse Schulverbände den Vorteil, dass sie die Klassen auffüllen können. Diese Möglichkeiten hat ein kleiner Schulverband nicht; er erhält einfach weniger Pauschalen, wenn die maximal zulässige Schülerzahl pro Klasse nicht ausgeschöpft werden kann. In der Vorlage habe ich den lapidaren Satz dazu gelesen: „Es ändern sich lediglich die Verteilkriterien.“ Meiner Ansicht nach haben auch Strukturoptimierungen ihre Grenzen, mit den verfügbaren Schüleranzahlen im Besonderen. Frage: Wie sollen die kleineren Schulverbände das Fehlen einzelner Unterrichtspauschalen ausgleichen können? Noch zwei Fragen zu Art. 53 Abs. 4 (neue Aufwendungen): 1. Es liegt auf der Hand, dass im oberen Kantonsteil ein Schulverband entstehen soll. Anlässlich der Informationsveranstaltung in Ramsen erklärte die Erziehungsdirektorin auf meine Frage, dass wohl 2,3 Pensen für die Verbands- und die Schulleitung zusätzlich nötig seien. Bezüglich solcher Zusatzkosten habe ich noch nichts gehört. Wer bezahlt diese, wenn der Kanton wie beabsichtigt die Gesamtausgaben nicht erhöhen will?

Frage an die Erziehungsdirektorin: Wie beteiligt sich der Kanton an solchen zusätzlichen Kosten? Die Gemeinden wollen wissen, welche Zusatzkosten mit dem neuen Gesetz auf sie zukommen. Nebst den Schulleitungen haben die Gemeinden ja auch noch die Delegierten, den Schulrat sowie die Rechnungsrevisoren zu besolden.

2. Es ist absehbar, dass im oberen Kantonsteil ein Schülertransport zwischen den einzelnen Schulstandorten eingerichtet werden muss. In der Vorlage steht, das „Kriterium der Weite“ werde im Rahmen des kantonalen Finanzausgleichs berücksichtigt. Frage an die Erziehungsdirektorin: Wenn überhaupt, welche Gemeinden im oberen Kantonsteil könnten das Kriterium der Weite für die Schülertransporte für sich in Anspruch nehmen?

Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel: Ich werde versuchen, alle Fragen zu beantworten, möchte jedoch zuerst zum Antrag von Alfred Sieber etwas sagen. Lassen Sie mich aber vorab eine grundsätzliche Aussage zu den Schülerpauschalen machen. Das gilt auch für die anderen Fragen, die gestellt wurden.

Wenn eine Gemeinde heute im Verhältnis Schüler/Lehrer im kantonalen Schnitt liegt, erhält sie mit der Schülerpauschale gleich viel wie heute. Liegt sie unter diesem Schnitt, erhält sie mit der Schülerpauschale weniger. Liegt sie über dem Schnitt, erhält sie künftig mehr finanzielle Mittel. Die „Lex Rüdlingen/Buchberg“ wurde eigentlich bereits geschaffen, indem bezüglich der Schulverbände in Art. 35 Abs. 4 des Schulgesetzes eine Ausnahme vorgesehen ist. Dies wurde auf ausdrücklichen Wunsch dieser beiden Gemeinden vorgenommen, die im Rahmen der Vernehmlassung Bedenken hatten, sie müssten ihre Schüler ins Klettgau oder nach Neuhausen senden, obwohl dies nie beabsichtigt war. Rüdlingen und Buchberg würden damit bei der Wahrnehmung dieser gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit ausdrücklich auf Synergien aus der Organisationsform, die in einem grösseren Verband bestehen, verzichten, ohne dass die Schüler die Schule an einem anderen Ort besuchen müssten.

Die Schülerzahlen in den beiden Gemeinden, also vom Kindergarten bis zur 3. Sekundarschulklasse, betragen insgesamt im Jahr 2002 172, im Jahr 2004 170, im Jahr 2006 172. Sie blieben in den letzten Jahren also praktisch unverändert.

Lassen Sie mich eine Bemerkung zu den Finanzen machen, denn dies ist ja das Anliegen von Alfred Sieber. An der Primarschule betrug in Rüdlingen und Buchberg zusammen die durchschnittliche Schülerzahl pro Klasse im Jahr 2002 14,8, im Jahr 2004 14,7 und im August 2007 14,2. Dies über all die angeführten Jahre immer in 7 Klassen. Theoretisch hätten diese Schüler immer in 5 Klassen zu durchschnittlich knapp 20 Schülern geführt werden können. In Zahlen ausgedrückt heisst das: Es hätten also seit Jahren jährlich mindestens Fr. 300'000.- eingespart werden können, nämlich 2 Pensen von Lehrpersonen zu rund Fr. 150'000.-. Der Kanton beteiligte sich aber immer mit rund 43 Prozent an diesen Kosten. Deshalb fiel offensichtlich diese Möglichkeit, auch für die beiden Gemeinden mindestens Fr. 169'500.- pro Jahr einzusparen, ausser Betracht.

Wenn ich nun diese letzten 7 Jahre zusammenzähle, komme ich auf einen Gesamtbetrag, den sich der Kanton sowie Rüdlingen und Buchberg hätten einsparen oder vielleicht besser „aufsparen“ können: exakt 2,1 Mio. Franken. Betrachten wir also den Status quo, erhält ausgerechnet Rüdlingen – mit seinen ausgezeichneten Finanzkennzahlen – überdimensionierte Subventionen. Im Vergleich mit den anderen Gemeinden eigentlich eine Ungerechtigkeit. Und genau das wollen wir ja mit dem Systemwechsel zu den Schülerpauschalen korrigieren.

Lassen Sie mich noch eine Anmerkung zu den Neuzuzügern machen. Keine andere Gemeinde hat so viele Neuzuzüger wie beispielsweise Stetten oder auch Lohn. Aber beide Gemeinden hatten noch nie eine eigene Sekundarstufe I. Beim vorgesehenen System der Schülerpauschale

wird eine fixe Summe nach bestimmten Kriterien, die für alle gelten, verteilt. Würde man nun Kriterien berücksichtigen, die ausschliesslich den Gemeinden Rüdlingen und Buchberg mehr Geld bringen würden, ginge das zulasten beziehungsweise auf Kosten der anderen Gemeinden. Unseres Erachtens kann auch eine kleine Schule mit innovativen Gedanken und Modellen ein akzeptables Verhältnis Schüler/Lehrer hinbringen, wenn sie das will. Die beiden Gemeinden Rüdlingen und Buchberg haben sich für die Sekundarstufe I über einen Zweckverband organisiert und ein wunderbares gemeinsames Schulhaus für die Sekundarstufe I im Jahr 2005 eingeweiht. Nun sollte von diesen beiden Gemeinden das Potenzial auch auf Ebene Primarstufe und Kindergarten genutzt werden. Die möglichen finanziellen Einsparungen habe ich aufgezeigt. Und damit stehen automatisch auch mehr Mittel für die Sekundarstufe I zur Verfügung.

Aus den angeführten Gründen und insbesondere unter der Wahrung einer Gleichbehandlung aller Schulverbände im Kantonsgebiet rate ich dem Kantonsrat ab, auf diesen Antrag einzugehen. Lehnen Sie diesen klar ab.

Zur Frage von René Schmidt nach dem Sekretariat: Selbstverständlich ist vorgesehen, dass die Schulverbände beziehungsweise die geleiteten Schulen künftig über ein Sekretariat verfügen, das dem Schulverbandsleiter unterstellt sein soll. Aber dieses Sekretariat ist Sache der Schulverbände. Anstellung und Finanzierung ist nicht Sache des Schulgesetzes beziehungsweise des Kantons. Genauso wenig wie die Anstellung und der Lohn der Schulhausabwarte.

Die Schulverbände erhalten künftig eine Unterrichtspauschale – Bestandteil der Schülerpauschale – pro Schülerin/Schüler. Der Gesamtbetrag für die Unterrichtspauschalen entspricht dem kantonalen Anteil an den Lohnkosten beim Inkrafttreten des Gesetzes; heute sind dies 43,5 Prozent. Zu diesem Gesamtbetrag kommen die Aufwendungen, die aus diesem Gesetz entstehen, insbesondere die Aufwendungen für Schulleiterinnen und Schulleiter und für den Schulverbandsleiter, wie dies in Art. 53 Abs. 4 festgehalten ist. Diese zusätzlichen Aufwendungen lassen sich exakt berechnen. 43,5 Prozent der Gehälter der Schulleiter und Schulleiterinnen kommen zu den bisherigen Aufwendungen. Das ergibt die neue Unterrichtspauschale. Das Sekretariat ist nicht Bestandteil davon. Die Schulverbände als Schulträger sind dafür verantwortlich. Und sicher sind Sekretariate notwendig. Das ist unbestritten. Es wäre absolut unsinnig, die Schulleitungen mit administrativen Aufgaben zu belasten. Im Rahmen des Führungsdiagramms, das ein Bestandteil der Verordnung werden wird, soll auch klar aufgezeigt werden, welche Aufgaben von der Schulleitung wahrgenommen werden müssen – dies sind insbesondere Führungsaufgaben (Personalführung, Mitarbeiterbeurteilung) – und welche Aufgaben an das Sekretariat delegiert werden sollen.

Die Gemeinden mussten auch bisher den Bereich des Sekretariates abdecken, genau wie den Bereich des Schulhausabwarts. Wir sind überzeugt, dass sich innerhalb der Schulverbände für die Sekretariate auch gute Lösungen finden lassen werden, sei es, dass eine Gemeindeverwaltung diese Aufgaben übernimmt und so aus einem Teilzeitjob vielleicht einen Vollzeitjob machen kann, oder sei es durch die Bestellung eines Vollzeitsekretariates. Letztlich hängt das auch von der Grösse des jeweiligen Schulverbandes ab.

Zu den neuen Kosten, die in den verschiedenen Voten erwähnt wurden: Die Schulverbände beziehungsweise die Gemeinden sind Träger der Primar- und der Sekundarschulen. Also müssen sie eine Administration zur Verfügung stellen, wie es der Kanton für die kantonalen Schulen auch tut. Durch das Abstreichen oder durch das Weglassen der Bildungskostenbalance kommt es im Übrigen zu einer deutlichen Entlastung der Gemeinden. Denn massive Mehrbelastungen für Gemeinden wären im wachsenden Bereich der Bildungskosten für die Sekundarstufe II und die Tertiärstufe sehr spürbar. Wir trennen diese Kosten nun sauber zwischen Kanton und Gemeinden. Bedenken Sie: Allein die Beiträge an die Fachhochschulen erhöhten sich in den letzten 5 Jahren um 4 Mio. Franken. Davon werden die Gemeinden in Zukunft nicht mehr betroffen sein. Ist denn in Anbetracht dessen das Sekretariat so stark zu gewichten?

Abschliessend eine Bemerkung zu den Schülertransporten: Müssen Schülertransporte durchgeführt werden, so sind diese klar Sache der Schulverbände beziehungsweise der Gemeinden. Diese Kosten sind in den Unterrichts- oder Infrastrukturpauschalen nicht eingeschlossen. Aber bitte bedenken Sie, dass im Bereich des öffentlichen Verkehrs bereits viel unternommen wurde. Sobald diese Schulverbände stehen, sind Möglichkeiten ebenfalls vorhanden. Die Kriterien der Weite aus dem Finanzausgleich lassen sich ja nachprüfen.

Alfred Sieber (SVP): Wir sprechen eigentlich über die Zukunft. Was Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel gesagt hat, betrifft aber die Vergangenheit. Aufgrund der uns gemeldeten Zahlen müssen wir damit rechnen, dass die Oberstufe in Buchberg-Rüdlingen massiv höher wird. Wenn wir aber betrachten, wie es finanziell aussieht – ich habe mir das Steuersubstrat angeschaut, das aus dem unteren Kantonsteil an den Kanton geht –, so handelt es sich im Moment um rund 5,2 Mio. Franken aus beiden Gemeinden. Pro steuerpflichtige Person macht dies Fr. 5'390.- aus, gegenüber dem kantonalen Schnitt von Fr. 3'800.-. Rechnet man es auf die Steuerpflichtigen des unteren Kantonsteils um, so sind dies 1,4 Mio. Franken über dem Durchschnitt, die an den Kanton gehen.

Zusätzlich bekommt der Kanton rund 2 Mio. Franken Wasserzinsausgleich, von dem die Gemeinden Buchberg und Rüdlingen lediglich die Nachteile haben, aus dem sie aber keinen Franken erhalten.

Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel hat von der Gleichbehandlung gesprochen. Ich wäre froh, wenn wir auch in anderen Fällen gleich behandelt würden! Es gibt, so glaube ich, keinen anderen Kantonsteil, in dem noch kein Franken für Radwege investiert worden wäre. Im unteren Kantonsteil haben wir uns bereits vor 30 Jahren dafür ausgesprochen, aber noch nie ist diesbezüglich etwas gegangen.

Ich spreche im Weiteren die Strassen im Bereich der Zollämter an: Nachdem das Zollhaus zugegangen war, sagte man bei uns, diese Strasse müsse aus dem Kataster entfernt werden. Da gibt es keine Beiträge mehr. Mittlerweile sind x Zollämter zugegangen; ich denke beispielsweise an Wunderklingen. Das Ganze fiel mir bei der Gelegenheit auf, als wir dort wieder Fr. 220'000.- bewilligten, und zwar in der gleichen Situation. Ich wehre mich also einfach dagegen, dass man von gleicher Behandlung spricht! Am einen Ort müssen die Leute gleich behandelt werden und am anderen spielt es keine Rolle.

Meine Damen und Herren, überlegen Sie sich bitte gut, ob Sie meinen Antrag ablehnen wollen. Im unteren Kantonsteil sind wir uns einig: Wenn diesbezüglich nichts geschieht und wir schliesslich den schwarzen Peter erneut zugeschoben erhalten und allenfalls die Steuern erhöhen müssen, wird der Kanton irgendwelche Probleme bekommen. Davon bin ich überzeugt. Helfen Sie mir und tun Sie etwas für eine Region, von der Sie zumindest über den Kanton wesentlich profitieren.

Christian Amsler (FDP): Keine Angst, ich lege nun nicht dar, wie viele Steuerfranken Stetten an den Kanton abliefert und wo neue Radwege zu bauen sind. Der Erziehungsdirektorin aber danke ich zuerst für ihre klärenden und engagierten Worte.

Zu René Schmidt: Dieser hat Recht mit seinem Votum zu den Sekretariaten. Die Situation muss geklärt werden, denn die Vorlage ist in dieser Hinsicht nebulös. Ich bitte Thomas Hurter, das in der Kommission nochmals eingehend zu betrachten.

In den Gemeinden – wie es Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel gut dargestellt hat – sind die Kosten für die Fachhochschulen, die Hochschulen und die Universitäten explodiert. Da sind die Gemeinden quasi befreit, denn die Kosten übernimmt der Kanton. Trotzdem sind wir in den Gemeinden nicht besonders erfreut, weil wir nicht genau wissen, was mit den Sekretariaten auf uns zukommt.

Ich verweise auf den Kommentar zu Art. 46 der ursprünglichen Fassung: „Es wird davon ausgegangen, dass ihr [der Schulverbandsleitung] zur Unterstützung bei der Erledigung der administrativen Aufgaben die an-

gemessenen personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Der Kanton beteiligt sich über die Schülerpauschalen auch an diesen Kosten.“ Sollte sich dies in der Zwischenzeit geändert haben, muss es neu geprüft werden.

Bei dieser Gelegenheit schalte ich einen Werbeblock ein: Ich habe einmal eine Kleine Anfrage gemacht zur Möglichkeit, Lernende in diesen Schulsekretariaten zu beschäftigen. Das ist eine gute Sache. Schauen Sie sich dies nochmals an. Es ist eine Chance für mehr Lehrstellen im kaufmännischen Bereich. Die Schulverbandsleitungen könnten also Ausbilderinnen spielen und junge Menschen in ihren Sekretariaten zur Entlastung der Ressourcen einbauen. Das ist ein spannendes Feld, in dem Junge – ich selbst bilde auch KV-Lehrlinge aus – sehr viel lernen können.

Zu Jakob Hug: Es stimmt, wir können geleitete Schulen nicht zum Nulltarif haben. Das ist uns allen klar. Es kostet viel. Aber auch diesbezüglich steht bereits in der ursprünglichen Vorlage, dass über die Demografie, über die kleineren Schülerzahlen, die wir in den nächsten Jahren leider haben werden, und eben auch über die Optimierung der Klassengrößen – so hart dieses Wort auch tönt – dieser Mehraufwand wieder ausgeglichen werden kann. Also: Mehrkosten wegen der Schulleitung, aber Minderkosten bei den Lehrerlöhnen, was zu einem ungefähren Ausgleich führt.

Heinz Rether (ÖBS): Ich habe mich bereits als Skeptiker bezüglich einer Sonderstellung von Buchberg und Rüdlingen geoutet. Alfred Sieber hat viele Beispiele für eine Ungleichbehandlung angebracht. Vielleicht müsste man genau diese Argumente aufnehmen und nicht versuchen, diese durch eine neue Ungleichbehandlung zu kompensieren. Letzteres wäre falsch. Deshalb werde ich den Antrag von Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel auch unterstützen und bei der Vorlage bleiben.

Regierungsrat Reto Dubach: Alfred Sieber hat die Radwege und die Strassen angesprochen. Man sollte jetzt aber nicht Äpfel mit Birnen vergleichen, sondern die einzelnen Teile genau betrachten. Sie wissen, Alfred Sieber, bezüglich des Strassenstücks Richtung Nack haben wir schon Gespräche geführt. Ich habe die Bereitschaft signalisiert, dieses Strassenstück nochmals daraufhin zu prüfen, ob es richtig klassiert ist oder nicht. Wir werden dies im Rahmen der Richtplanrevision tun. Von daher gesehen sind wir im Gespräch. Wenn Rüdlingen und Buchberg weitere Anliegen haben, so steht unsere Türe jederzeit offen.

Kantonsratspräsidentin Jeanette Storrer (FDP): René Schmidt, halten Sie an Ihrem Antrag fest oder geben Sie sich mit einer nochmaligen Klärung durch die Kommission zufrieden?

René Schmidt (ÖBS): Ich halte an meinem Antrag fest.

Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel: Christian Amsler hat richtigerweise ausgeführt, dass in der ursprünglichen Vorlage die Sekretariate erwähnt werden. In dieser waren die Aufgaben des Sekretariats ein Teil der Schulverbandsleitungsaufgaben. Nach einer vertieften Diskussion strichen wir diese Bestimmungen wieder. Wir zeigten in der Kommission auch auf, wie sich die Schulleitungspensen berechnen, und waren ganz klar der Meinung, dass wir eine grosszügigere Lösung als in anderen Kantonen anstreben und uns mit 43,5 Prozent beteiligen wollen. Lehrende, Schulleitungs- und Schulverbandsleitungspersonen sind dem kantonalen Personalrecht unterstellt. Dort sind die Anstellungsbedingungen klar geregelt. Die Sekretariatsarbeiten sollen bewusst ausgenommen werden, obwohl ein hoher Anspruch an sie gestellt wird; sie sollen den Schulträgern übergeben werden.

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): Zur Klärung: Wir haben hier bei der Administration nichts gestrichen. Sie können in der regierungsrätlichen Vorlage (Amtdruckschrift 06-92) auf Seite 20 zu Art. 35 nachlesen, dass wir 200 Stellenprozente für sämtliche Leitungsfunktionen einschliesslich der Administration geplant haben. Nun ist es richtig, dass diese weggefallen ist. Was haben wir getan? Wir haben eine Definition vorgenommen: „Mindestens drei Personen zu 50 Prozent.“ Nehmen wir erneut die 600 Lernenden, so ergibt dies 200 Stellenprozente. Diese verwenden wir neu für Leitungsfunktionen. Es wurde also kein Geld gestrichen, sondern das Geld wurde rein für die Leitungsfunktion eingesetzt.

René Schmidt (ÖBS): Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel hat wie immer geschickt argumentiert. Aber wir müssen den Tatsachen ins Auge sehen. Die Schulsekretariate führen im Zusammenhang mit diesen Schulverbandsleitungen zu einer neuen Situation. Wir müssen Sekretariate ergänzen und aufbauen, was eine zusätzliche Leistung erfordert, damit das Ganze zum Funktionieren gebracht werden kann. Deshalb ist es auch vernünftig, wenn in den Unterrichtspauschalen die Sekretariate zu einem gewissen Teil berücksichtigt werden. Es bringt auch sehr viele Vorteile für den Kanton, wenn er hier eine Regelung vornimmt und beispielsweise pro Schulleitungsmitglied oder pro Vollstelle Schulleitung 40 Prozent Verwaltung vorschreibt. Damit könnte er den Gemeinden etwas vorgeben und einen gewissen Teil selbst übernehmen. Die Gemeinden sollen ja keine grossen Verwaltungen aufbauen. Der Kanton könnte so eine gewisse Struktur ins Ganze hineinbringen. Es wäre folglich sinnvoll und einfacher, wenn sich der Kanton an diesen Sekretariatsdiensten beteiligen würde, im Sinne von bescheidenen Kostenbeiträgen. Ich emp-

fehle Ihnen, damit Sie hier den Gemeinden helfen: Übernehmen Sie alles, was neu kommt. Es wurde gesagt, der Hauswart sei mit der Schülerpauschale auch nicht bezahlt; aber dafür haben wir Infrastrukturbeiträge. Man kann Sekretariat und Hauswart nicht so genau vergleichen.

Gottfried Werner (SVP): Die Sekretariate sind bald das Einzige in der neuen Fassung, bei dem man den Gemeinden noch die Selbstbestimmung überlässt. Der Kanton redet also nicht drein. Wir sollten nun nicht beschliessen, dass der Kanton den Gemeinden Vorgaben machen kann, gemäss denen sie die Sekretariate zu gestalten und zu bezahlen haben. Bis jetzt hatten wir Schulbehörden. Diese Schulbehörden mit ihren Aktuarinnen und Aktuaren wurden auch von den Gemeinden bezahlt. Wenn man in einem Schulverband mehrere Aktuarlöhne zusammennimmt, so ergibt dies einen Teil für die Sekretariatsarbeit. Überlassen wir es den Gemeinden, selbst zu bestimmen, wie die Sekretariate und die Löhne auszusehen haben. Lassen wir uns da nicht zu viel dreinreden. Organisieren wir es wie bisher mit den Aktuarinnen und den Aktuaren.

Abstimmung

Mit 58 : 12 wird der Kommissionsfassung zugestimmt. Der Ergänzungsantrag von Alfred Sieber ist somit abgelehnt.

Abstimmung

Mit 49 : 14 wird der Kommissionsfassung zugestimmt. Der Ergänzungsantrag von René Schmidt ist somit abgelehnt.

Art. 53a

Christoph Hafner (SVP): Ich stelle einen Antrag zu Art. 53a „Tagesstrukturen“. Dieser Artikel soll neu so lauten: „An die Besoldungs- und Infrastrukturkosten der Schulverbände beziehungsweise der Gemeinden für angemessene Angebote an Tagesstrukturen gemäss Art. 7a Abs. 2 dieses Gesetzes zahlen Eltern und Alleinerziehende einen Beitrag von maximal 50 Prozent.

Steuerbare Einkommen bis Fr. 40'000.- sind von der Beitragspflicht ganz befreit, Einkommen von Fr. 40'000.- bis Fr. 50'000.- zahlen 15 Prozent, Einkommen von Fr. 50'000.- bis Fr. 60'000.- zahlen 30 Prozent und Einkommen ab Fr. 60'000.- zahlen 50 Prozent. Die restlichen Kosten werden zu gleichen Teilen zwischen dem Kanton und den Schulverbänden beziehungsweise den Gemeinden aufgeteilt.“

Warum stelle ich diesen Antrag? Kindererziehung und -betreuung sind anspruchsvolle Aufgaben und sollten nicht ohne Weiteres an den Staat abgetreten werden können. Es ist sicher sinnvoll, dass Kinder von arbeitenden Alleinerziehenden oder von Eheleuten, die beide einer Beschäftigung nachgehen, über Mittag in der Schule betreut werden. Ich glaube auch, dass Eltern, die ein genügendes Einkommen haben, gern bereit sind, an die von ihnen in Anspruch genommene Institution etwas zu bezahlen. Wenn wir die Eltern in die Finanzierung dieser Tagesstrukturen miteinbinden, haben wir die Gewähr, dass optimale Tagesstrukturen geschaffen werden. Denn wie heisst es doch: Wer zahlt befiehlt.

Sollte dieses Angebot an Tagesstrukturen für die Eltern gratis bleiben, werden wir uns des Ansturms auf diese Institution bald nicht mehr erwehren können. Und für die Gemeinden heisst dies dann, dass eine neue zweckgebundene Ausgabe da ist, welche die Gemeindebudgets mit 3 bis 5 Steuerprozenten belastet.

Warum eine Abstufung nach dem Einkommen? Eltern mit einem tiefen Einkommen haben heute schon Mühe, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, und werden somit ihre Kinder nicht betreuen lassen. Wenn sich diese Kinder aber weiter auf der Gasse aufhalten, ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass diese mit Alkohol und Drogen konfrontiert werden. Diese Kinder landen dann nach der Schulzeit auf dem Sozialamt. Wenn es uns gelingt, einen Teil dieser Kinder vor dem Absturz zu bewahren, ist das Geld gut investiert. Ich bitte alle, die für eine gute Tagesstruktur und für tiefe Steuern sind, meinem Antrag zuzustimmen.

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): Die Meinung der Kommissionmehrheit war aufgrund eines Antrags von Elisabeth Bühler die folgende: Wir sollten auch hier eine Pauschale einführen. Deshalb habe ich Ihnen diesen neuen Art. 53a mit der Überschrift „Fassung Kommission“ verteilen lassen. Er lautet nun: „¹ Der Kanton beteiligt sich zu 50 Prozent an den Besoldungskosten der Schulverbände beziehungsweise Gemeinden für angemessene Angebote an Tagesstrukturen gemäss Art. 7a Abs. 2 dieses Gesetzes. Die Beteiligung des Kantons kann in Form von Pauschalen erfolgen.

² Der Regierungsrat regelt die Ausgestaltung von Tagesstrukturangeboten gemäss Abs. 1 durch Verordnung.“

Ich beantrage Ihnen, dem neu formulierten Art. 53a zuzustimmen.

Elisabeth Bühler (FDP): Beim Rückkommen in der Spezialkommission haben wir Art. 53a nochmals beraten. Dabei habe ich den Vorschlag eingebracht, dass die Beteiligung des Kantons an den Tagesstrukturen in Form von Pauschalen erfolgen soll. Wir haben uns dann darauf geeinigt, dass ich diesen Antrag während der Diskussion im Rat stelle, damit keine

zeitliche Verzögerung entsteht. Nun hat das Erziehungsdepartement eine Pauschale berücksichtigt, aber eine „Kann-Formulierung“ vorgeschlagen, was ich ungünstig finde. Ich stelle den Antrag, Art. 53a sei wie folgt abzuändern: „Die Beteiligung des Kantons erfolgt in Form von Tagespauschalen.“ Die „Kann-Formulierung“ soll also gestrichen werden.

Meine Begründung: Wir haben soeben beschlossen, die Schülerpauschalen einzuführen. Ich verstehe nicht, weshalb man nicht auch bei der Finanzierung der Tagesstrukturen ausschliesslich in Pauschalen abrechnen sollte.

Die Argumente, die bei der Einführung der Schülerpauschalen in der Beilage der Vorlage des Regierungsrates auf Seite 15 unter 13. „Schlussfolgerungen“ angegeben wurden, haben auch bei der Finanzierung der Tagesstrukturen ihre Gültigkeit. Deshalb ist eine unterschiedliche Lösung nicht sinnvoll.

Ich zitiere: „Das neue System ist logischer. Die Anzahl Schüler bestimmt die Kosten der Volksschule, in diesem Fall die Tagesstruktur. Und daran misst der Kanton seine Beteiligung. Das neue System ist gerechter. Es basiert auf klaren, einheitlichen und vergleichbaren Kriterien. Das neue System schafft bessere Anreize. Die Gemeinden beziehungsweise die Schulverbände handeln im eigenen Interesse.“

Diese Überlegungen haben auch in Art. 53a ihre Gültigkeit. Vor allem finanzpolitisch ist die Variante mit Pauschalen besser. Denn nur diese Variante wirkt zugunsten kostengünstiger, optimaler Lösungen.

Dazu kommt, dass es bedarfsgerechter ist, die Kosten pro Kind abzurechnen. So kann man auch besser auf rückläufige, aber auch auf zunehmende Kinderzahlen reagieren. Die finanziellen Leistungen sind besser nachvollziehbar.

Die Notwendigkeit der Tagesstrukturen ist besonders auf dem Land noch nicht in dem Mass wie in städtischen Gebieten anerkannt. Deshalb ist es wichtig, dass wir die Kosten dieser neuen Einrichtung im Auge behalten und haushälterisches, kreatives Vorgehen auch belohnen. Wenn wir nicht pro Kind abrechnen, ist das Interesse nicht so gross, die Kosten tief zu halten. Diejenigen, welche die Tagesstruktur günstig halten wollen, sollen aber nicht bestraft werden.

Ich bin überzeugt: Wenn wir auch in dieser Frage das „Bedarfsgerechte und Haushälterische“ in den Vordergrund stellen, ist dieser Artikel für viele eher annehmbar. Deshalb bitte ich Sie, meinem Antrag auf Streichung des Wörtchens „kann“ zuzustimmen.

Georg Meier (FDP): Ich spreche ebenfalls zu Art. 53a, und zwar zur neuen Fassung der Kommission. Die FDP-CVP-Fraktion hat sich mit der Elternbetreuung auseinandergesetzt. Wir sind der Meinung, dass die Eltern ebenfalls einen Beitrag leisten sollen. Mit Art. 53a des neuen Schul-

gesetzes tragen wir etwas zur Verbesserung der Betreuungssituation bei. Die Schulverbände beziehungsweise die Gemeinden leisten mit dem Angebot von Tagesstrukturen einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Berufsarbeit.

Bitte denken Sie daran, dass während der Schulferien dieses Angebot nicht besteht. Deshalb sollten auch die Eltern an weitergehende, nach pädagogischen Grundsätzen geführte Betreuungsangebote ausserhalb der Unterrichtszeit einen angemessenen Beitrag leisten. Wir beantragen Ihnen, Art. 53a „Fassung Kommission“ mit einem Abs. 3 wie folgt zu ergänzen: „Der Elternbeitrag orientiert sich am Familieneinkommen der Eltern.“

Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel: Im Namen der Regierung stelle ich Ihnen folgenden Antrag: „¹ Der Kanton beteiligt sich zu einem Drittel an den Besoldungskosten der Schulverbände beziehungsweise Gemeinden für angemessene Angebote an Tagesstrukturen gemäss Art. 7a Abs. 2 dieses Gesetzes. Die Beteiligung des Kantons kann in Form von Pauschalen erfolgen.

² Neben dem Kanton beteiligen sich die Erziehungsberechtigten ab einem bestimmten Einkommen gemäss Lohnausweis ebenfalls zu höchstens einem Drittel.

³ Der Regierungsrat regelt die Ausgestaltung von Tagesstrukturangeboten gemäss Abs. 1 durch Verordnung.“ Falls der Antrag Bührer angenommen wird, heisst es dann in Abs. 1: „Die Beteiligung des Kantons erfolgt in Pauschalen.“ Damit hätte ich keinerlei Probleme.

Ursprünglich wollte sich der Kanton zu 20 Prozent an den Besoldungskosten für Tagesstrukturen beteiligen. Die Kommission beschloss daraufhin eine Aufteilung der Kosten zu je 50 Prozent zwischen Kanton und Gemeinden. Die Eltern sollen nur für die Verpflegung aufkommen. Die Regierung ist bereit, dem Anliegen der Kommission einen Schritt entgegenzukommen, und beantragt Ihnen nun, den Kantonsbeitrag auf einen Drittel festzulegen. Damit käme der gleiche Schlüssel wie beim Bildungslastenausgleich im Rahmen des Interkantonalen Finanzausgleichs zur Anwendung. Auch da wird ein Drittel des Beitrags vom Kanton finanziert.

Erziehungsberechtigte, deren gemeinsames Einkommen gemäss Lohnausweis über einer noch festzulegenden Höhe liegt, sollen sich an diesen Kosten ebenfalls beteiligen.

Zu Christoph Hafner: Ich möchte ihm beliebt machen, seinen Antrag zurückzuziehen – vielleicht zugunsten desjenigen der Regierung. Wir sollten im Gesetz keine Einkommenshöhen festschreiben, sondern diese in einer Verordnung regeln.

Alfred Tappolet (SVP): Es kann ja wohl nicht der Ernst der Regierung sein, „gemäss Lohnausweis“ ins Gesetz schreiben zu wollen. Ich glaube, die Regierung meint „gemäss Einkommen“. Es gibt sehr viele Erziehungsberechtigte, die keinen Lohnausweis erhalten. Meines Erachtens sind diese ebenfalls berechtigt, diese Leistungen in Anspruch zu nehmen, für die sie gemäss ihrem Einkommen Beiträge zu leisten haben. Ich bitte die Regierung, ihren Antrag entsprechend abzuändern und das Wort „Lohnausweis“ durch „steuerbares Einkommen“ zu ersetzen.

Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel: Es ist ein erheblicher Unterschied, ob es das Einkommen gemäss Lohnausweis beziehungsweise gemäss Buchhaltung ist oder ob es sich um das steuerbare Einkommen handelt. Unserer Meinung nach sollte das festgeschrieben werden. Ob nun „Lohnausweis“ das richtige Wort ist oder ob man eine andere Bezeichnung wählt, sei dahingestellt. Wir wollten explizit nicht das steuerbare Einkommen, sondern das Einkommen gemäss Buchhaltung oder Lohnausweis.

Florian Keller (AL): Das Wort „Lohnausweis“ ist sicher nicht richtig. Solange wir nicht entscheiden können, ab welcher Einkommenshöhe diese Beiträge zu bezahlen sind, spielt es keine Rolle, ob man das „steuerbare Einkommen“, das „Nettoeinkommen“ oder das „Bruttoeinkommen“ wählt. Ich finde es unzumutbar, wenn wir jetzt die Kompetenz zur Erhebung von Beiträgen abgeben und es der Regierung überlassen, diese Eintrittsschranke zu bestimmen. Ich hege Sympathie für den Antrag des Regierungsrates, aber nur, wenn im Gesetz festgeschrieben wird, ab welcher Höhe diese Beiträge erhoben werden.

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): Ich wollte heute nicht über einen Artikel diskutieren, der in der Kommission bereits überholt war. Deshalb habe ich die „Fassung Kommission“ heute Morgen verteilen lassen. Die Pauschale war in der Kommission nicht umstritten.

Zur „Kann-Formulierung“: Man wollte ein wenig Erfahrung sammeln und setzte das Wort „kann“ ein. Aber ich kann mir vorstellen, das Wort hier zu streichen.

Zum Antrag des Regierungsrates: Ich bin ebenfalls nicht glücklich mit dem „Lohnausweis“. Was ich Ihnen aber sagen kann: Es war in der Kommission unbestritten, dass die Kosten eigentlich durch 3 geteilt werden müssten. Der Kanton, die Gemeinden und auch die Eltern sollen einen Beitrag zahlen. Die Vision bestand darin, dass die Eltern nichts ausser der Verpflegung bezahlen müssten.

Christoph Hafner (SVP): Ich ziehe meinen Antrag zugunsten des Antrags des Regierungsrates zurück. In diesem Antrag sind meine Anliegen enthalten.

Jürg Tanner (SP): Wäre es auch denkbar, dass die Kompetenz zur Frage der Beteiligung der Eltern generell an die Schulverbände delegiert würde? Ich sehe im jetzigen Gesetz keinen Grund dagegen, dass die Schulverbände die Eltern an den Kosten beteiligen können. Ich prophezeie Ihnen: Wir werden sonst nicht mehr fertig. Die Tarife zur Beteiligung der Eltern sind abendfüllende Themen. Schliesslich sind wir bei den Lohnausweisen angelangt. Damit bin ich auch nicht glücklich. Handelt es sich hier etwa schon um die ersten Auswirkungen des neuen Steuergesetzes? Beispiel 1: Ich habe eine AG und lasse mich durch Dividenden auszahlen, womit ich keinen Lohnausweis vorlegen kann. Beispiel 2: Ich bin eine Frau und nicht mit einem erziehungsberechtigten Millionär verheiratet. Ich bin zuhause und habe keinen Lohnausweis und bezahle folglich nichts. Schon über diese technischen Details können wir einen Abend lang diskutieren.

Wäre es möglich, im Artikel zur Elternbeteiligung einen allgemeinen Zusatz zu machen, könnten wir uns der endlosen Diskussion entledigen. Diese würde dann an den Delegiertenversammlungen abgehalten. Wir jedenfalls wären entlastet.

Kantonsratspräsidentin Jeanette Storrer (FDP): Wir haben über folgende Anträge zu befinden: 1. Ursprünglicher Antrag der Kommission 2. Antrag zu Art. 53a „Fassung Kommission“. 3. Unterabänderungsantrag von Elisabeth Bühler zur „Fassung Kommission“. 4. Unterabänderungsantrag von Georg Meier zur „Fassung Kommission“. 5. Antrag zu Art. 53a „Fassung Antrag Regierungsrat“.

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): Ich habe kurz das Protokoll der entsprechenden Kommissionssitzung konsultiert: Die heute Morgen verteilte Fassung zu Art. 53a hat die Kommission „zu Null“ verabschiedet. Ich gebe es zu, dass irgendwo ein Fehler passiert ist. Wir hätten die beiden neuen Anträge mit der Traktandenliste verschicken müssen. Ich ziehe nun offiziell Art. 53a gemäss Amtsdruckschrift 07-145 zurück. Neu steht nun die „Fassung Kommission“ zur Beratung.

Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel: Ich spreche zur „Fassung Antrag Regierungsrat“. Ich schlage Ihnen folgende Änderung in Abs. 2 vor: „Neben dem Kanton beteiligen sich die Erziehungsberechtigten ab einem bestimmten steuerbaren Einkommen ebenfalls zu höchstens ei-

nem Drittel.“ Damit sollte die Diskussion über den Lohnausweis vom Tisch sein.

Eine Ergänzung: Es ist nicht unsere Absicht, es den Schulverbänden zu überlassen, wie sie die Elternbeiträge definieren. Wir wollen unbedingt, dass dies im ganzen Kanton gleich gehandhabt wird.

Abstimmung zur „Fassung Kommission“

Antrag von Elisabeth Bühler

Mit 42 : 21 wird dem Antrag von Elisabeth Bühler zugestimmt.

Art. 53a Abs. 1 lautet nun: „Der Kanton beteiligt sich zu 50 Prozent an den Besoldungskosten der Schulverbände beziehungsweise Gemeinden für angemessene Angebote an Tagesstrukturen gemäss Art. 7a Abs. 2 dieses Gesetzes. Die Beteiligung des Kantons erfolgt in Form von Pauschalen.“

Abstimmung zur „Fassung Kommission“

Antrag von Georg Meier

Mit 35 : 29 wird dem Antrag von Georg Meier zugestimmt.

Art. 53a Abs. 3 (neu) lautet: „Der Elternbeitrag orientiert sich am Familieneinkommen der Eltern.“

Gerold Meier (FDP): Erziehungsberechtigt sind die Eltern, welche die elterliche Sorge für das Kind haben. Wir befinden uns heute in einer Entwicklung, in welcher die gemeinsame elterliche Sorge von den Gerichten und den Vormundschaftsbehörden immer mehr angewendet wird. Wird auf die Erziehungsberechtigung abgestellt, so werden wahrscheinlich gewisse Eltern darauf verzichten, das Sorgerecht gemeinsam auszuüben, weil dann beide zahlen müssten. Wenn nur eine erziehungsberechtigte Person zahlen muss, ist der Betrag kleiner. Was uns also vorliegt, ist noch nicht das so genannte Ei des Kolumbus. Ich bitte die Kommission, die Frage, wie der Elternbeitrag auszugestalten sei und worauf er abstellen solle, nochmals zu beraten.

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): In der „Fassung Antrag Regierungsrat“ steht: „... beteiligen sich die Erziehungsberechtigten ab einem gewissen steuerbaren Einkommen ...“. Handelt es sich dabei nur um jene Erziehungsberechtigten, welche ihre Kinder in den Tagesstrukturen haben, oder sind generell sämtliche Erziehungsberechtigten gemeint? Das möchte ich schriftlich festgehalten haben.

Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel: Es handelt sich um die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in den Tagesstrukturen sind.

Florian Keller (AL): Ich möchte diesem neuen Antrag der Regierung folgenden Antrag entgegenstellen. Es geht bei diesem Stellvertreterantrag um die prinzipielle Frage, ob wir im Gesetz nicht doch eine Grössenordnung festlegen sollten, ab welchem Einkommen die Beteiligung der Erziehungsberechtigten erwünscht ist. Ich stelle daher folgenden Antrag: „... beteiligen sich die Erziehungsberechtigten ab einem Einkommen in der Höhe des Dreifachen der maximalen einfachen AHV-Rente.“ Dies entspricht ungefähr den Fr. 40'000.-, die Christoph Hafner in seinem Antrag festlegen wollte.

Heinz Rether (ÖBS): Für alle, die es noch nicht gemerkt haben: Diese Vorlage enthält zu viele bittere Pillen. Bitte produzieren Sie nicht noch eine mehr, sondern produzieren Sie im vorliegenden Punkt ein Zuckerli. Das hat die Vorlage dringend nötig.

Wir haben nun den regierungsrätlichen Vorschlag und den Vorschlag der Kommission, den ich klar präferiere. Die Regierung bekommt bei den Tagesstrukturen ein wenig kalte Füsse. Sie hat gemerkt, dass sich bei der Umstellung auf die integrative Schulform eine Aufgabenhilfe abzeichnet. Teilweise besteht sie bereits heute in gewissen Gemeinden.

Wenn wir die Schulverbände anstreben wollen, so bedeutet dies für die Tagesstrukturen, dass sie nicht in jedem kleinen Ort angeboten werden können, sondern zentral. Dies wiederum führt zu Transportkosten. Diese beiden Punkte haben meiner Ansicht nach die Regierung bewogen, nun auf 30 Prozent herunterzugehen und eine anderweitige Verteilung zu suchen. Ich kann dem nicht zustimmen und unterstütze deshalb eindeutig die Kommissionsfassung.

Franziska Brenn (SP): Die Kommission muss sich nochmals genau mit der Begrifflichkeit von „Eltern“ und „Erziehungsberechtigten“ befassen. Auch beim Antrag von Georg Meier besteht dieses Problem. Er beantragt: „Der Elternbeitrag orientiert sich am Familieneinkommen der Eltern.“ Es ist aber so, dass Eltern ihre Kinder oft nicht mehr bei sich zuhause haben. Zudem orientiert sich das Familieneinkommen sozialhilferechtlich so, dass beispielsweise bei Alleinerziehenden auch der Konkubinatspartner miteinberechnet werden muss.

Elisabeth Bühler (FDP): Wir haben die „Kann-Formulierung“ gestrichen. Ich stelle nun folgenden Eventualantrag: Geht der Antrag der Regierung durch, soll in diesem die „Kann-Formulierung“ weggelassen werden.

Urs Capaul (ÖBS): Worauf bezieht sich dieser Drittel? Das ist für mich noch nicht klar. Handelt es sich um die Gesamtkosten, die ein Schüler in diesen Tagesstrukturen produziert? Wird dieser Drittel immer auf die Lernenden bezogen und werden Erziehungsberechtigte mit kleinen Einkommen von einem Beitrag ausgenommen, so heisst dies doch nichts anderes, als dass die Gemeinden zwei Drittel bezahlen müssen.

Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel: Der Teil des Kantons bezieht sich klar auf die Besoldungskosten. So ist es auch bei den Unterrichtspauschalen der Fall. Wir haben dazu die Grundlagen erarbeitet. In Abs. 2 der „Fassung Antrag Regierungsrat“ kommen bezüglich der Beteiligung der Erziehungsberechtigten die Infrastrukturkosten, die Verpflegungskosten und so weiter dazu. Gemäss der Kommissionsfassung mit den Anteilen 50 zu 50 Prozent hätte sich der Kanton an den Besoldungskosten beteiligt, die Gemeinden hätten die restlichen 50 Prozent der Besoldungskosten und die Infrastrukturkosten übernommen. Die Eltern hätten ausschliesslich für die Verpflegung aufkommen müssen.

Abstimmung zur „Fassung Antrag Regierungsrat“

Antrag von Elisabeth Bühler

Mit 42 : 4 wird dem Antrag von Elisabeth Bühler zugestimmt.

Art. 53a Abs. 1 lautet nun: „Der Kanton beteiligt sich zu einem Drittel an den Besoldungskosten der Schulverbände beziehungsweise Gemeinden für angemessene Angebote an Tagesstrukturen gemäss Art. 7a Abs. 2 dieses Gesetzes. Die Beteiligung des Kantons erfolgt in Form von Pauschalen.“

Abstimmung zur „Fassung Antrag Regierungsrat“

Antrag von Florian Keller

Mit 33 : 19 wird der Fassung der Regierung zugestimmt. Der Antrag von Florian Keller ist somit abgelehnt.

Abstimmung

Fassung Kommission / Fassung Antrag Regierung

Mit 40 : 24 wird der Kommissionsfassung zugestimmt. Die Fassung der Regierung ist somit abgelehnt.

Art. 53a lautet nun: „¹ Der Kanton beteiligt sich zu 50 Prozent an den Besoldungskosten der Schulverbände beziehungsweise Gemeinden für angemessene Angebote an Tagesstrukturen gemäss Art. 7a Abs. 2 dieses Gesetzes. Die Beteiligung des Kantons erfolgt in Form von Pauschalen.

² Der Regierungsrat regelt die Ausgestaltung von Tagesstrukturangeboten gemäss Abs. 1 durch Verordnung.

³ Der Elternbeitrag orientiert sich am Familieneinkommen der Eltern.“

Art. 54

Urs Capaul (ÖBS): „An die private Schulung von Lernenden werden keine Beiträge geleistet.“ So lautet Artikel 54. Was ist genau gemeint? Bezieht sich diese Regelung auf Privatlehrer zuhause? Oder dreht es sich um Privatschulen? Wir haben im Kanton Schaffhausen verschiedene private Schulen, die heute Beiträge erhalten: die Musikschule, die International School, die Rudolf Steiner-Schule. Dies sind wichtige private Schulbetriebe, die auch weiterhin Unterstützung bekommen sollten. Ich stelle aber ganz bewusst keinen Antrag, denn wir haben schon genügend Rohrkrepiierer im Gesetz. Wir müssen nicht noch einen weiteren produzieren. Ich bitte die Kommission aber doch, sich zu diesem Thema nochmals Gedanken zu machen. Es geht darum, dass allenfalls über Leistungsvereinbarungen Beiträge an solche private Institutionen ausgerichtet werden können.

Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel: Die Meinung ist tatsächlich folgende: Wenn sich jemand dazu entscheidet, sein Kind auf eine private Schule zu schicken, so werden keine Beiträge in Form von Schülerpauschalen und so weiter geleistet.

Ein anderer Fall ist es natürlich, wenn es sich um eine so genannte hochschwellige Massnahme im sonderpädagogischen Bereich handelt. Dies wiederum ist in Art. 10 Abs. 3 geregelt. Beiträge beispielsweise an die International School werden nicht über das Schulgesetz geregelt, sondern sind Bestandteil der Wirtschaftsförderungsmassnahmen. Sie

haben nichts mit den Beiträgen an die Schulung der Lernenden zu tun. Wir haben nicht die Absicht, hier Beiträge zu leisten.

Gerold Meier (FDP): Wir machen hier ein Gesetz und nicht Absichten. Wenn eine Regelung angenommen werden soll, die mit der übrigen Gesetzgebung nicht übereinstimmt, muss hier der Vorbehalt der übrigen Gesetzgebung eben aufgenommen werden. Sonst stimmt die Gesetzgebung einfach nicht. Und bei dieser Vorlage habe ich das Gefühl, es sei nicht das erste Mal.

Kantonsratspräsidentin Jeanette Storrer (FDP): Die Kommission wird sich nochmals mit den „Beiträgen“ in Art. 54 befassen.

Art. 55

Iren Eichenberger (ÖBS): Wir sind gerade im Begriff, ein wichtiges Angebot der heutigen Schule aufzuheben. Das Aus für die separierende Schule bedeutet nämlich implizit und unbemerkt auch die Abschaffung der bisherigen Sonderklassen. Diese waren jedoch für Jugendliche mit Schulschwierigkeiten, die in den vorangehenden Klassen stets am Schwanz gestanden und Misserfolg um Misserfolg eingesteckt hatten, ganz besonders am Ende ihrer Schulzeit, eine enorme Chance. Hier in der Kleinklasse gelten individuelle Ziele. Die Fortschritte des einzelnen Schülers werden wahrgenommen, Leistungen erkannt und anerkannt. Erfolg und Lob in der Schule sind für diese Jugendlichen oft erstmalig und Schlüsselerlebnisse, die sie ermutigen und anspornen. „Aufholerinnen und Aufholer“ gibt es eben nicht nur in Lohnsystemen – es gibt sie auch bei Kindern, die endlich eine Schule erleben, die sie trägt und ihnen Boden gibt.

Besonders wichtig ist die Lerngruppe der Kleinklasse und in vielen Fällen auch die Beziehung zum Lehrer, den die Kinder als Klassenlehrer den ganzen Tag erleben – es ist im Übrigen meist ein Mann, besonders in diesen Abschlussklassen –, der eine klare Ordnung in den Tagesablauf bringt und für viele zur Vertrauens- und Bezugsperson wird. Gerade für Jugendliche aus getrennten Familien, die häufig mehrere gescheiterte Beziehungen der Eltern miterlebten, ist eine konstante Bezugsperson wichtig. Werdende junge Männer, die bei ihrer Mutter aufwachsen, finden im Klassenlehrer in entscheidenden Jahren eine Vater- und Identifikationsfigur.

Diese tragenden Strukturen kann das Fachlehrermodell der integrativen Regelschule nicht mit den bestausgebildeten Förderlehrern und -lehrerinnen in beschränkter Lektionenzahl ersetzen. Der Integrationsgedanke imponiert mir aber durchaus. Die neue Schulform kann gerade den vielen

Jugendlichen gerecht werden, die heute rein aufgrund ihrer Sprachdefizite ausgemustert werden.

Die Lösung liegt aber nicht im Entweder-oder. Viele Lehrpersonen warnen vor diesem radikalen Kurswechsel, ganz besonders Berufsleute, welche die Umstellung bereits erlebten. Im Übrigen stehen wir nicht am Ende einer einjährigen Kommissionsarbeit, die jetzt endlich abgeschlossen werden soll, sondern am Anfang eines neuen Schulsystems für die Zukunft von Generationen junger Menschen. Jetzt ist der Moment, Geplantes zu hinterfragen und auf Berufspraktiker zu hören. Tun wir es nicht, müssen wir vielleicht in einigen Jahren Korrekturen vornehmen. Und genau das tut der Stadtschulrat wenn er, wie letzte Woche geschehen, die Wiedereinführung der Sekundarschulprüfung verlangt. Schüler aber sind keine Versuchskaninchen. Ich bitte Sie alle, insbesondere die Spezialkommission, die Aufhebung der Sonderklassen nochmals gründlich zu überdenken.

Dazu stelle ich folgenden Antrag. Art. 55 Abs. 2 soll lauten: „Die Kosten für die von der zuständigen Stelle angeordnete Sonderschulung und für Sonderklassen sowie für weitere Angebote der Sonderschulinstitutionen gemäss Leistungsvereinbarung werden vom Kanton getragen, soweit sie nicht durch anderweitige Beiträge gedeckt sind.“

Werner Bächtold (SP): Inhaltlich teile ich die Ansicht von Iren Eichenberger höchstens zum Teil. Darüber sprechen möchte ich jedoch nicht, denn es soll hier keine Kommissionssitzung stattfinden. Aber: Wir haben in Art. 8 Abs. 2 das, was Iren Eichenberger will, bereits geregelt: „In begründeten Fällen kann sie [die Förderung der Kinder] auch in speziellen Schulen, Klassen, Gruppen oder durch Einzelmassnahmen erfolgen.“ Ich empfehle Iren Eichenberger deshalb, ihren Antrag zurückzuziehen.

Ruth Peyer (SP): In Art. 55 wird über die Sonderschulung gesprochen. das heisst auch, dass die Sonderschulen in unserem Kanton nicht abgeschafft werden. Sonderschulen bleiben bestehen und decken zum Teil auch die Angebote ab, von denen Werner Bächtold gerade eben gesprochen hat.

Die Sonderklassen jedoch als Bestandteile der regulären Volksschule werden abgeschafft. Diese Kinder werden in die Regelklassen mit den notwendigen Begleitmassnahmen integriert. Dieses Rad können wir nicht wirklich zurückdrehen, denn wir sind dem „HarmoS“-Konkordat beigetreten. Wir haben mehrfach auf verschiedenen Ebenen entschieden, dass wir diese Integration wollen. Wir vermischen da jetzt zwei Dinge. Ich möchte aber, dass wir diese sauber auseinanderhalten.

Kantonsratspräsidentin Jeanette Storrer (FDP): Iren Eichenberger, halten Sie an Ihrem Antrag fest?

Iren Eichenberger (ÖBS): In Art. 8 Abs. 2 steht „in speziellen Fällen“. Da hat Werner Bächtold Recht. Ich sehe aber ein Problem, wenn wir das quasi als Sonderlösung, als Spezialität betrachten. Das heisst, in ganz gesonderten Ausnahmefällen kann ein Schulkreis es so organisieren. Ich glaube aber, dass der Bedarf grösser ist und dass das Problem, wie es sich so anbahnt, nicht gelöst ist.

Formal verstehe ich auch den Einwand von Ruth Peyer. Jedoch weise ich nochmals darauf hin: Wir beschliessen die Schulform für eine neue Ära. Ich möchte Sie doch bitten, sich nochmals Gedanken zu machen. Es geht um sehr viel! Es geht nämlich um Jugendliche mit Schulschwierigkeiten. Dies sind genau jene Jugendlichen, die uns nachher soziale Probleme verursachen. Und da kennen wir die Folgen.

Werner Bächtold (SP): Ich wiederhole meine Bitte an Iren Eichenberger. Dieser Antrag ist hier gesetzgeberisch betrachtet am falschen Ort. Wenn schon, müsste Iren Eichenberger beim Rückkommen ihren Antrag zu Art. 8 stellen. In Art. 55 wird nämlich lediglich die Sonderschulung und nicht die Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen geregelt. Mit diesen befasst sich Art. 8.

Wir sind dem „HarmoS“-Konkordat beigetreten. Darin ist formuliert, dass die integrative Schulform die Regel ist. Die separative Form ist die Ausnahme, und zwar in begründeten Einzelfällen. Davon abweichen können wir in Art. 55 nicht.

Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel: Wir werden diese Thematik auch im Zusammenhang mit dem Konkordat für den sonderpädagogischen Bereich zu behandeln haben. Wir müssen klar zwischen der Regelschule und der Sonderschulung unterscheiden. Auch wir sind uns der Tatsache bewusst, dass zurzeit in der ganzen Schweiz dieser Integration gegenüber grosse Vorbehalte bestehen. Es sind aber auch deutliche Unterschiede vorhanden: Gewisse Kantone wollen die Sonderschulung vollständig abschaffen und sämtliche Kinder in die Regelschule integrieren. Bei uns ist dies aber ganz explizit nicht der Fall! Wir haben die Schaffhauser Sonderschulen im Gesetz festgehalten. Wir haben es also mit zwei verschiedenen Bereichen zu tun.

Abstimmung

Mit 60 : 1 wird der Kommissionsvorlage zugestimmt. Der Antrag von Iren Eichenberger ist somit abgelehnt.

Art. 56

Alfred Sieber (SVP): In Art. 56 Abs. 2 steht: „In Einzelfällen kann das Bildungsdepartement den Besuch eines ausserkantonalen Bildungsangebots auf der Sekundarstufe II bewilligen und die Kosten dafür ganz oder teilweise übernehmen.“

Meine Frage dazu: Sind Lernende, die ab der sechsten Klasse nach Bülach aufs Gymnasium gehen, in der Sekundarstufe II? Betrifft die Regelung diese Lernenden?

Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel: In Abs. 2 werden die Einzelfälle geregelt, bei denen Abkommen bestehen, beispielsweise mit der Kantonsschule Bülach oder mit dem Rämibühl in Zürich für Hochbegabte. Die Leistungsvereinbarungen regelt Art. 51.

Im vorliegenden Artikel ist die Sekundarstufe II gemeint, wie sie in der Bildungslandschaft definiert ist. Es geht um die Stufe nach dem Abschluss des obligatorischen neunten Schuljahrs (wenn wir nach der alten Rechnung vorgehen). Sonst würde es das absolvierte elfte Schuljahr betreffen. Beispiel eines Einzelfalls ist Martina Ribì, die in Magglingen trainiert und in Wil die Handelsmittelschule absolviert. Dieser Fall ist nicht im Rahmen eines Schulabkommens geregelt.

Gerold Meier (FDP): Mir ist aufgefallen, dass hier vom „Wohnsitz im Kanton Schaffhausen“ gesprochen wird. In anderen Artikeln wiederum haben wir es mit dem „Aufenthalt“ zu tun. Die Kommission müsste hier eine Bereinigung vornehmen, denn wahrscheinlich ist der Aufenthalt massgebend.

Art. 57

Markus Brüttsch (SP): In diesem Artikel sind verschiedene Fälle aufgeführt, in denen von den Eltern Beiträge verlangt werden können. Was ist in lit. a mit den „speziellen Schulveranstaltungen“ gemeint? Im Weiteren beantrage ich, lit. d sei zu streichen. Eine Schulreise und ein Klassenlager gehören schlicht und einfach zur Schule. Da können wir von den Eltern nicht noch einen Beitrag fordern. Konsequenterweise müsste lit. e auch gestrichen werden. Gemäss Bericht der Kommission bezieht sich

die Verpflegung auf die Tagesstrukturen. Vorher aber haben wir beschlossen, dass für diese Verpflegung Beiträge verlangt werden können. Oder ist mit der Verpflegung etwas anderes gemeint?

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): In Art. 57 steht: „Es können angemessene Beiträge erhoben werden.“ Dies ist also nicht zwingend.

Zu lit. a: Ein Kinobesuch beispielsweise kann eine spezielle Veranstaltung sein. Dafür kann man durchaus einen Beitrag verlangen.

Auch bezüglich der Schulreisen und der Klassenlager bin ich der Auffassung, dass sich die Eltern beteiligen sollen, sofern sie es können. Es war bis zum heutigen Tag keinem Kind verwehrt, in ein Lager zu gehen, weil die Eltern den Beitrag nicht bezahlen konnten. Es wurde immer eine Lösung gefunden. So soll es auch bleiben.

Zur Verpflegung: Auch Personen mit kleinem Einkommen müssen zuhause das Mittagessen für ihre Kinder bezahlen. Belassen Sie also die Verpflegung in lit. e, damit in Bezug auf die Tagesstrukturen diejenigen Eltern, von denen kein Beitrag erhoben wird, zumindest für das Essen ihrer Kinder aufzukommen haben. Das halte ich für das Minimum.

Christian Amsler (FDP): Ich kann das nur unterstützen. Wir haben bis jetzt noch jedes Kind in ein Lager aufnehmen können. Es gibt ja auch gewisse Mengenrabatte für Familien. Haben Eltern drei Kinder, so wird etwa das Skilager für das zweite und das dritte Kind billiger. Das ist eine sinnvolle Lösung. Lager, die ganz gratis sind, Markus Brütsch, sind einfach nicht realistisch. Zuhause müssen die Kinder auch leben. Belassen Sie die Bestimmungen; es wäre ein Witz, würden wir sie streichen.

Elisabeth Bühler (FDP): Ich möchte eine Ergänzung in Art. 57 einbringen, die sich auf Art. 58 bezieht.

In Art. 58 wird festgehalten, dass die Leistungen der kantonalen Dienste mit Ausnahme der Schulzahnklinik unentgeltlich sind. Das finde ich in Ordnung. Aus Erfahrung weiss ich aber, dass Termine, die mit den Erziehungsberechtigten vereinbart wurden, wiederholt unentschuldigt versäumt werden. Dies ist für die Betroffenen der kantonalen Dienste ärgerlich und verursacht unnötige Kosten.

Ich stelle demzufolge den Antrag, Art. 57 sei mit der Formulierung „Unkostenbeiträge bei versäumten Terminen“ zu ergänzen. Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung.

Florian Keller (AL): Ich bitte Sie, den Antrag von Markus Brütsch zu unterstützen. In lit. d sind Schulreisen sowie Klassenlager und nicht etwa Skilager definiert. Es handelt sich also um obligatorische Schulveran-

staltungen während der obligatorischen Schulzeit. Es geht nicht um Freizeitlager, sondern um Aktivitäten, an denen jeder Lernende teilnehmen muss.

Zwei Artikel weiter oben haben wir geregelt, dass die Schulbildung unentgeltlich ist. Gemeinhin geht man davon aus, dass eine Klasse, die ins Klassenlager fährt, nicht einfach eine Woche Ferien macht. Das Lager ist Bestandteil der Schulbildung, und diese ist eben unentgeltlich. Unterstützen Sie bitte den Antrag von Markus Brütsch, damit Eltern mit niedrigem Einkommen nicht weiterhin jedes Mal den demütigenden Gang zum Sozialamt unternehmen müssen, um sich von dieser Beitragspflicht zu befreien.

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): Florian Keller, lesen Sie wieder einmal die ursprüngliche Fassung. Die Exkursionen waren Bestandteil dieses Artikels; wir haben sie gestrichen. Die Exkursionen werden bezahlt. Bleiben Sie bei der Fassung der Kommission.

Abstimmung

Antrag von Markus Brütsch

Mit 45 : 22 wird der Kommissionsfassung zugestimmt. Der Antrag von Markus Brütsch ist somit abgelehnt.

Abstimmung

Antrag von Elisabeth Bühler

Mit 40 : 1 wird dem Ergänzungsantrag von Elisabeth Bühler der Vorzug gegeben.

Art. 57 Abs. 1 lit. f (neu) lautet: „Unkostenbeiträge bei versäumten Terminen.“

Art. 60

Jürg Tanner (SP): Ich mache zu Art. 60 Abs. 2 eine Anregung. Hier steht: „[Der Kanton] kann die Schulträger und die Lehrenden verpflichten, sich angemessen an den Weiterbildungskosten zu beteiligen.“

Nun haben wir bereits in Art. 25 Abs. 5 des Personalgesetzes, das für die Lehrenden ebenfalls gilt, und in der Personalverordnung relativ ausführliche Regelungen des Verhältnisses der Kosten. Will der Arbeitgeber (der Kanton) die Weiterbildung, so bezahlt er sie auch. Liegt die Weiterbildung in beiderseitigem Interesse, kommt es zu einer Aufteilung. Liegt die Wei-

terbildung allein im Interesse des Arbeitnehmenden, bezahlt selbstverständlich diese Person die Kosten. Hier sollte das Verhältnis geklärt werden. Man könnte eigentlich auch auf das Personalgesetz verweisen und die Lehrenden streichen. Ich bitte um die Prüfung dieses Punktes.

Art. 64

Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel: Es wird Ihnen jetzt eine Liste ausgeteilt. In der hintersten Spalte finden Sie als Beispiel die Berechnung für Petra Münsterli. Sie ist Sekundarlehrerin, Jahrgang 1985. Sie arbeitet seit einem Jahr bei uns und verdient pro Monat Fr. 6'300.-. Dazu bezieht sie eine Gemeindezulage in der Höhe von 5 Prozent, was Fr. 315.- pro Monat ausmacht.

In der zweithintersten Spalte finden Sie das Beispiel von Peter Muster, ebenfalls Sekundarlehrer, Jahrgang 1950. Er verdient heute pro Monat Fr. 10'000.- und erhält ebenfalls eine Gemeindezulage in der Höhe von 5 Prozent, also Fr. 500.-.

Im Moment des Inkrafttretens des Schulgesetzes mit der Abschaffung der Gemeindezulage tritt die so genannte Besitzstandswahrung in Kraft. Im Jahr 1 der Gültigkeit des neuen Schulgesetzes wird die Gemeindezulage gemäss Art. 64 Abs. 1 zu einem Bestandteil des Lohns. Das Maximum des Lohnbandes 10 beträgt im Jahr 1 Fr. 10'000.-.

Die Lohnabrechnung von Peter Muster sieht also in diesem Jahr wie folgt aus: Monatslohn Fr. 10'000.- (Maximum) plus eine zu deklarierende Lohnzulage von Fr. 500.- ergibt einen Gesamtlohn von Fr. 10'500.-. Peter Muster erhält also ohne Gemeindezulage exakt gleich viel Lohn.

Die Lohnabrechnung von Petra Münsterli ist etwas einfacher. Die Gemeindezulage in der Höhe von Fr. 315.- wurde in ihren Lohn eingebaut und muss nicht mehr separat als Lohnzulage ausgewiesen werden. Dies darum, weil ihr Monatslohn nicht über dem Lohnbandmaximum liegt.

Verfolgen wir die Entwicklung über die Jahre, so sehen wir, dass sich das Lohnbandmaximum immer um den Teuerungsausgleich beziehungsweise die generelle Lohnerhöhung nach oben verschiebt: Im Jahr 2 um 1,2 Prozent auf Fr. 10'120.-, im Jahr 3 um 2 Prozent auf Fr. 10'322.- und so weiter. Im Jahr 5 erreicht das Lohnbandmaximum Fr. 10'488.-. Damit beträgt die Lohnzulage von Peter Muster noch Fr. 12.-. Im Jahr 6 fällt diese Lohnzulage ganz weg, und der Monatslohn von Peter Muster wird neu auf Fr. 10'677.- festgesetzt.

Dieses Beispiel zeigt auf, was mit Art. 64 Abs. 2 gemeint ist. Für Lehrende, deren Lohn einschliesslich der Gemeindezulage über dem Maximum des vorgesehenen Lohnbandes liegt, reduziert sich die Zulage im Rahmen der generellen Lohnerhöhung. Gemäss den aktuellsten Daten unserer Personaladministration für die Lehrpersonen liegen per heute

exakt 79 Sekundarlehrpersonen mit den Gemeindezulagen über dem Lohnbandmaximum; 44 von ihnen sind mit dem Maximum von Fr. 505.- betroffen. 3 von ihnen werden per 31. Juli 2008 pensioniert.

Der Lohn von Petra Münsterli entwickelt sich über diese aufgezeigten 6 Jahre ganz normal weiter. Ihr Monatslohn steigt im Rahmen des Teuerungsausgleichs beziehungsweise der generellen Lohnerhöhung. Ist die Qualifikation von Petra Münsterli „gut“ beziehungsweise „sehr gut“, kommen die individuellen Lohnerhöhungen dazu. Wenn nun im Zusammenhang des Wegfalls der Gemeindezulagen – wie in Art. 29 mit einer Mehrheit beschlossen – von Lohnkürzungen für 75 Prozent der Lehrpersonen oder gar von Lohnabbau die Rede ist, so ist das ganz einfach nicht zutreffend, wie Sie selbst feststellen können. Und wenn die so genannte Anwartschaft ins Feld geführt wird, können Sie aufgrund dieser Darstellung selbst feststellen, dass sich diese Anwartschaft im Laufe der Jahre immer um die generelle Lohnerhöhung beziehungsweise den Ausgleich der Teuerung nach oben entwickelt. Im Beispiel von Peter Muster sind es genau Fr. 677.- in 6 Jahren. Im Übrigen, meine Damen und Herren, die so genannte Anwartschaft kennt man einzig in der kantonalen Verwaltung. In der freien Marktwirtschaft gibt es sie nicht.

Ich habe mir erlaubt, diese Ausführungen zu machen, weil Aussagen kursieren, die einfach nicht zutreffen.

Thomas Wetter (SP): Wenn die Erziehungsdirektorin schon sagt, es stünden gewisse Aussagen im Raum, die erlogen seien, muss ich hier natürlich Folgendes anfügen: Es wurde schon einmal versucht, einem Kollegen zu erklären, was beim Lohn der Unterschied zwischen nominal und real ist. Erneut wird eine Vermischung gemacht. Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel erklärt, mit dieser Streichung der Gemeindezulage hätten nicht 75 Prozent der Lehrenden eine Lohneinbusse. Es ist aber leider so. Es gibt drei Kategorien von Lehrenden: Diejenigen, die neu in den Beruf einsteigen, haben diese 5 Prozent von Anfang an nicht. Ob man nun von Anwartschaft spricht oder nicht, sie haben einen Einstiegslohn, der 5 Prozent tiefer ist. Und das geht während ihrer ganzen Lebensarbeitsphase so weiter.

Dann haben wir diejenigen, die im Lohnband noch nicht am Maximum angekommen sind. Diesen wird die Gemeindezulage eingebaut. Das ist richtig so. Nachher steigt der Lohn so, wie es im Herbst der Kantonsrat mehr oder weniger kleinlich oder grosszügig erlaubt. Dadurch erreicht die betroffene Lehrkraft früher das Maximum und hat bis zu ihrer Pensionierung einen um 5 Prozent tieferen Lohn als dann, wenn die Gemeindezulage noch bestehen würde. Immer kommt man uns mit diesen 79 Lehrpersonen auf der Sekundarstufe I. Warum sind es so wenige? Weil bei der letzten Besoldungsrevision die Primarlehrerschaft deutlich angehoben

wurde. Deshalb haben die älteren Kolleginnen und Kollegen ihr Lohnbandmaximum noch nicht erreicht. Aber das wird demnächst auch der Fall sein. Und dann sind all die Personen betroffen, die vom Zeitpunkt des Beschlusses an keine Teuerungszulage mehr haben, bis dieser fünfprozentige Vorsprung „aufgefressen“ ist. Nachher haben sie bis zu ihrer Pensionierung einen um 5 Prozent tieferen Lohn.

Alle Lehrpersonen, die in Gemeinden unterrichten, die eine Gemeindezulage gewähren – das betrifft rund 75 Prozent der Lehrenden –, haben einen Lohnabbau hinzunehmen. Wir haben dies schon bei Art. 29 des Langen und Breiten besprochen. Das ist natürlich das Filetstück für die Lehrerschaft. Es ist deshalb klar, dass diese massiven Widerstand angekündigt hat. Und das unterstütze ich auch.

Jakob Hug (SP): Die Erziehungsdirektorin hat mir ein Stichwort geliefert: Anwartschaft. Genau dieses Stichwort hat der Finanzdirektor mit Vehemenz immer wieder angeführt: „Eure Anwartschaft beträgt so und so viel. Stellt euch einmal vor, was ihr noch alles verdienen könnt.“ Und nun soll das Wort Anwartschaft plötzlich nicht mehr gelten. Ich erinnere daran, dass ein Einsteiger im Lohnband bei 60 Prozent des Maximums beginnt. Als wir über die Gehälter der Regierungsratsmitglieder sprachen, machte uns der Finanzdirektor dies weis: „Sehen Sie, der gesamte Regierungsrat hat keine Anwartschaft. Warum nicht? Weil er von Anfang an im Lohnmaximum ist, das enorm hoch ist. Dort wird keine Erfahrungszulage ausgerichtet, es gibt keine Anwartschaft.“ Nur so viel zu diesem Wort.

Art. 66

Hans Schwaninger (SVP): Dieser Übergangartikel wirft für mich auch noch einige Fragen auf und er ist meines Erachtens noch nicht ganz ausgereift. Insbesondere der in Abs. 2 stipulierte massgebende Zeitwert scheint mir bei einer käuflichen Übernahme durch den Schulverband eine ungeeignete Grösse zu sein.

Ich denke, es müsste sich hier um einen eingesetzten Buchwert handeln, der nach einer vom Kanton vorgegebenen einheitlichen Abschreibungstabelle errechnet wird. So könnten Investitionen in die Schulanlagen zum Beispiel der letzten 25 Jahre aufgelistet werden. Dann könnte nach einer einheitlichen Abschreibungstabelle der dann zumal geltende Buchwert errechnet werden. Die Regelung von Abs. 2, wie ihn die Kommissionsfassung vorsieht, würde bedeuten, dass einzelne Gemeinden rückwirkend für sämtliche Investitionen der letzten 50 oder noch mehr Jahre zur Kasse gebeten werden. Das kann es ja nicht sein, denn das geltende Schulgesetz sieht die Weiterverrechnung der Infrastrukturkosten nicht

vor. Dafür erhielten zum Beispiel die Kreisschulgemeinden bis anhin höhere Subventionen an ihre Schulhausbauten.

Dass in Zukunft sämtliche Kosten, neu auch die Infrastrukturkosten, in den Verteilschlüssel einfliessen, ist für mich klar. Aber es muss doch ein Strich gezogen werden zwischen dem, was nach bisherigem Recht investiert wurde, und dem, was nach neuem Recht finanziell aufzuwenden ist. Demgemäss ist für mich der Zeitwert oder der Verkehrswert einer Schulanlage nicht die geeignete Grösse, um dieses Problem zu lösen.

Es ist für mich nicht einfach, einen ausformulierten Antrag zu stellen. Aber ich bitte die Kommission, diese Angelegenheit mit den entsprechenden Fachleuten nochmals ernsthaft zu prüfen.

Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel: Ich verstehe das Anliegen von Hans Schwaninger, bin aber der Meinung, dass diese Diskussion anlässlich der Erarbeitung der Verbandsordnung geführt werden sollte. Gemäss Abs. 1 entscheidet ja der Schulverband.

Laut Hans Schwaninger werden einzelne Gemeinden rückwirkend für sämtliche Investitionen der letzten 50 Jahre zur Kasse gebeten. Das ist unseres Erachtens bei einem sofortigen Kauf der Schulanlagen nicht ganz von der Hand zu weisen, da der Schulverband gemäss Gemeindegesetz keine Investitionsrechnung führen darf, was ich persönlich sehr bedaure. Mit dieser könnte er Verzinsung und Amortisation in die laufende Rechnung übernehmen und Ende Jahr verteilen. Aus diesem Grund wurde Abs. 3 eingefügt. Er soll es den Gemeinden ermöglichen, den eventuellen Kauf auf 25 Jahre zu verteilen. Der sofortige Kauf aller Schulanlagen ist aber auch nicht Pflicht und unbedingt angesagt. Auch das Amt für Justiz und Gemeinden empfiehlt zu Beginn ein Mieten der Gebäude und der Anlagen. Neue vom Schulverband erstellte Bauten könnten im Eigentum übernommen werden, zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht auch diejenigen Gebäude und Anlagen, deren Nutzung über viele Jahre gesichert ist. Schliesslich bestimmt der Schulverband beziehungsweise jede seiner Gemeinden, wie sie die Eigentumsverhältnisse gestalten wollen. Mit der Miete wäre die Befürchtung von Hans Schwaninger, einzelne Gemeinden müssten sich mit einem Mal in die Infrastruktur der anderen Gemeinden einkaufen, vom Tisch.

Ein Wort zum Zeitwert: Die Frage, ob bei einer Übernahme durch den Schulverband der Buch- oder der Zeitwert bestimmt werden soll, wurde ebenfalls mit dem Amt für Justiz und Gemeinden mehrfach erörtert. Dabei wurde vom Buchwert dringend abgeraten, und zwar aus folgenden Gründen: Jede Gemeinde hat eine individuelle Abschreibungskultur (zusätzliche Abschreibungen und so weiter). Die den Gemeinden vorgeschriebenen Abschreibungssätze wurden in den letzten Jahren verschiedene Male geändert. Die Abgrenzung und die Verbuchung von Sanierun-

gen und wertvermehrenden Investitionen werden in den Gemeinden sehr unterschiedlich gehandhabt. Somit sind einer vergleichbaren Rückverfolgung klare Grenzen gesetzt. Aus dem Buchwert sind zudem Zustand und Sanierungsbedarf eines Gebäudes kaum ersichtlich.

Hans Schwaninger bittet uns, das Ganze nochmals mit Spezialisten zu besprechen. Wir können das gern tun. Ich sage Ihnen aber, dass wir hinsichtlich dieser Fragen sehr intensiv mit dem Amt für Justiz und Gemeinden zusammengearbeitet haben. Aus diesem ist Vieles, basierend auf den einzelnen Gesetzen, eingeflossen. Der verantwortliche Projektleiter war der ehemalige, erfahrene Gemeinderat und Finanzreferent von Wilchingen Ruedi Leu.

Kantonsratspräsidentin Jeanette Storrer (FDP): Hans Schwaninger, sind Sie mit diesen Ausführungen zufrieden oder bestehen Sie darauf, dass sich die Kommission nochmals mit Ihrem Anliegen auseinandersetzt?

Hans Schwaninger (SVP): Ich bitte darum, zwingen kann ich die Kommission ja nicht.

IX. Schlussbestimmungen

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): In Art. 68 musste für die bereits eingereichten Subventionsgesuche ein neuer Abs. 2 kreiert werden. In Art. 69 geht es darum, für das Inkrafttreten eine zeitlich flexiblere Lösung zu finden. Zudem beträgt die Frist für die Zusammensetzung von Schulverbänden nicht mehr maximal drei Monate, sondern der Regierungsrat wird den Zeitpunkt festsetzen.

Art. 67

Gerold Meier (FDP): Dieser Artikel ist politisch sehr wichtig. Ob der Kantonsrat später irgendwann noch irgendetwas zu sagen hat, ist meiner Meinung nach ausserordentlich wichtig. Da hätte sich die Kommission eigentlich ein bisschen mehr herausnehmen müssen. Die Bestimmung lautet: „Dekrete und Verordnungen regeln das Nähere.“ Gemäss Verfassung kann der Regierungsrat Ausführungsverordnungen erlassen. Dazu braucht es keine Bestimmung im Schulgesetz. Bei den Dekreten ist es anders. Ich lese Ihnen aus dem Kommentar zur Kantonsverfassung vor, den der ehemalige Staatschreiber Reto Dubach „verbrochen“ hat. Es handelt sich im Übrigen um ein vorzügliches juristisches Werk!

Auf Seite 159 dieses phänomenalen Kommentars steht: „Zum Erlass eines Dekretes bedarf es einer ausdrücklichen Ermächtigung in der Verfassung oder in einem Gesetz.“ Diese Ermächtigung muss sich natürlich auf ein bestimmtes Gebiet beziehen. Man kann nicht sagen, Dekrete und Verordnungen würden das Nähere regeln. Was denn nun? Dekrete oder Verordnungen? Und was ist „das Nähere“? So geht es nicht! Sind da eigentlich auch einmal irgendwelche Juristen hinter diesem Gesetz gewesen?

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): Ich kann Sie beruhigen: Die Juristen haben das nochmals geprüft. Auf die zweite Lesung hin wird Art. 67 gestrichen.

Matthias Freivogel (SP): Ich stosse ins gleiche Horn wie Gerold Meier. Und das ist notabene auch eine Chance für das ganze Gesetz. Wenn wir einen Kompetenzverweis auf ein Dekret machen, muss an einer bestimmten Stelle stehen, dass hierzu das Nähere vom Kantonsrat in einem Dekret zu regeln sei. Wie ich schon an der letzten Sitzung sagte, ist dieses Gesetz kein Ausbund eines straffen Gesetzes, da es bereits viele Detailregelungen enthält. Es wäre auch die Chance für die Kommission, nochmals über die Bücher zu gehen und zu prüfen, wo der Dekretsvorbehalt angebracht werden könnte. Der Kantonsrat muss dies bei Gebieten regeln können, wo man schnell zu entscheiden hat, jährlich vielleicht oder regelmässig alle paar Jahre, ohne das Gesetz ändern zu müssen. Wenn Sie die Vorlage nochmals auf diesen Aspekt hin überprüfen würden, könnte es nichts schaden.

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): Ich bin der Meinung, Matthias Freivogel solle einen diesbezüglichen Antrag stellen. Was er verlangt, geht nicht über das hinaus, was wir zu Art. 22 des Bildungsgesetzes gesagt haben.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht.

Kantonsratspräsidentin Jeanette Storrer (FDP): Das Gesetz geht zur Vorbereitung des Rückkommens an die Kommission zurück.

Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz

Kommissionspräsident Thomas Hurter (SVP): In diesem Gesetz wurden keine substanziellen Änderungen vorgenommen. Die meisten Änderungen betreffen die Umbenennung des Erziehungsdepartements in Bil-

dungsdepartement. Ebenso wurden die Schülerinnen und Schüler zu Lernenden.

Der Berufsbildungsrat wird aufgehoben und in den Bildungsrat integriert. Dazu kommen einige redaktionelle Anpassungen.

Detailberatung

Das Wort wird nicht gewünscht.

Das Gesetz geht zur Vorbereitung des Rückkommens an die Kommission zurück.

Die Dekrete gemäss den Anhängen 4, 5 und 6 werden nach der zweiten Lesung beraten.

Schluss der Sitzung: 11.45 Uhr